

# Aktuelle Regelung zum Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz in Hille ab dem 10.03.2021



## Grundlage:

Seit den Beschlüssen der Bundesregierung vom 03.03.2021, bzw. gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW ist der Trainingsbetrieb unter Freiluftbedingungen im Freizeit- und Breitensport wieder gestattet. Damit ist die eingeschränkte Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes auch für den SC Hille möglich.

Der Trainingsbetrieb ist unter zwingender Einhaltung folgender Richtlinien und Empfehlungen gestattet:

- **Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO (aktuelle Fassung vom 08.03.2021)**
- **Konzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes des DFB (Stand: 07.05.2020)**
- **Die 10 Leitplanken des DOSB (Version vom 28.04.2020)**

## Voraussetzungen:

Voraussetzung für den Trainingsbetrieb ist, dass Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen wurden, diese Einweisung schriftlich bestätigen und die in folgendem Dokument aufgeführten Checklisten vorab erhalten haben und die darin aufgeführten Punkte vor, während und nach dem Trainingsbetrieb beachten:

- **Einweisungsscheckliste (Stand: 09.03.2021)**

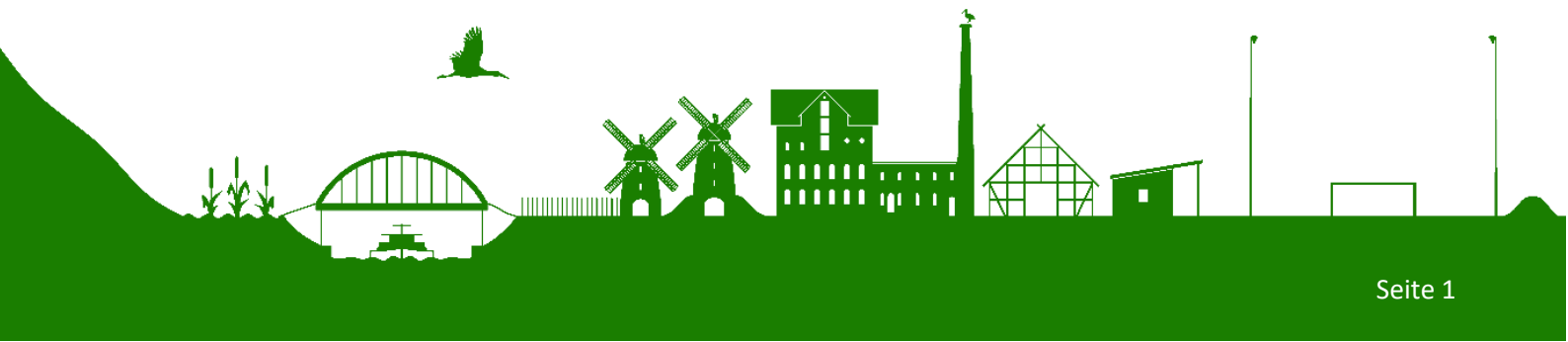
Das Dokument und die benötigte Einweisung können über den Beauftragten zur Einhaltung und laufenden Überprüfung der Maßnahmen (siehe unten) bezogen werden. Darüber hinaus sind die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen für die Einhaltung der sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände verantwortlich, welche ihren jeweiligen Sport betreffen.

## Allgemeine Regelungen:

### **Wer darf trainieren:**

Das Höchstalter der trainierenden Kinder beträgt 14 Jahre! Spieler der Superminis oder Minikicker (G-Jugend) dürfen von maximal einer Person begleitet werden. Diese Person darf sich mit Mund-Nasen-Maske im Außenbereich des Sporthauses aufhalten.

Die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen sind angewiesen, die Eltern der Kinder über die Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Weiterhin nehmen die Kinder auf freiwilliger Basis teil.



# Aktuelle Regelung zum Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz in Hille ab dem 10.03.2021



## **Wo kann trainiert werden:**

- Der Trainingsbetrieb ist nur auf dem Sportplatz in Hille zulässig.
- Der Soccer-Court in Hille darf nicht genutzt werden.
- Der Sportplatz in Hartum darf nicht genutzt werden.

## **Reinigungs- und Desinfektionsplan:**

- Für die Reinigung und Desinfektion der genutzten Trainingsmaterialien sind die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen der jeweiligen Trainingseinheit verantwortlich. Desinfektionsmittel wird durch den Verein bereitgestellt.

## **Hygieneausrüstung:**

(Der Bestand wird regelmäßig durch den Beauftragten zur Einhaltung der Maßnahmen geprüft)

Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:

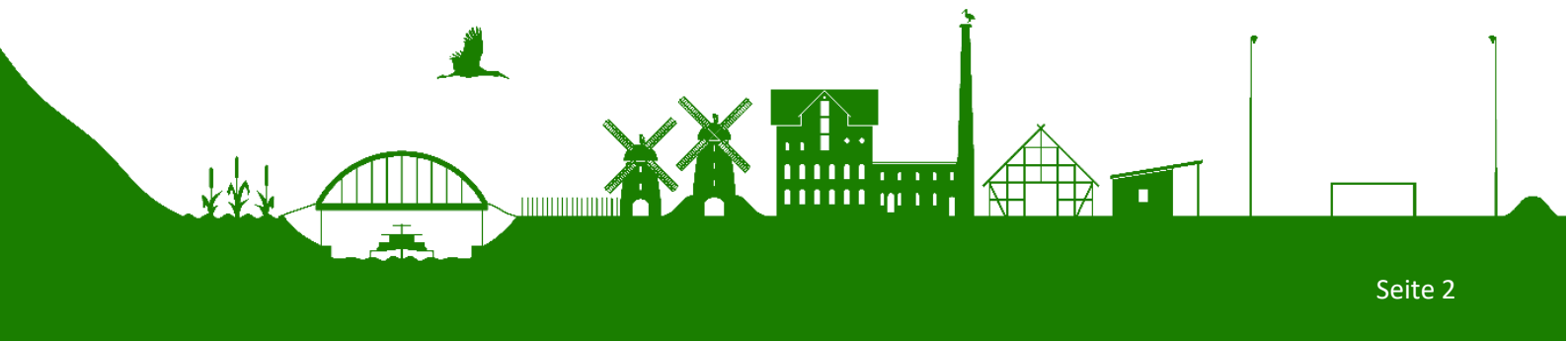
- Flächendesinfektionsmittel (zentral im Sporthaus)
- Handdesinfektionsmittel mit Spendern (zentral im Sporthaus)
- Flüssigseife mit Spendern (Waschbecken Sporthaus)
- Papierhandtücher (Waschbecken Sporthaus)
- Einmalhandschuhe (eigene Bereitstellung, notfalls im Sanitätskoffer)
- Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen) (eigene Bereitstellung, notfalls im Sanitätskoffer)

## **Anwesenheitslisten:**

- Für alle Trainingseinheiten sind Anwesenheitslisten durch die Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen zu pflegen. Diese sind auf Nachfrage vorzuhalten. Digitale Anwesenheitslisten sind in Ordnung.

## **Maximalbelegung und Nutzung von Räumlichkeiten:**

- Die maximale Gruppengröße einer Trainingseinheit beträgt 20 Kinder plus 2 Trainer/Betreuer. Eine Sportplatzhälfte ist mit maximal einer Trainingsgruppe zu belegen! Die Trainingsgruppen haben einen Abstand von mindestens 5 Metern zueinander einzuhalten. Das Training ist nur gemäß Corona-Belegungsplan gestattet. Eigenmächtige Einheiten sind nicht möglich.
- Der Gerätecontainer darf nur vom Trainer betreten werden.
- Der Versorgungsraum (Ballpumpe, Schlüsselkasten usw.) darf nur von maximal einer Person gleichzeitig betreten werden (Auch bei der Benutzung des Handwaschbeckens).



# Aktuelle Regelung zum Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz in Hille ab dem 10.03.2021



- Gemeinsames Betreten des Aufenthaltsraumes z. B. nach dem Training ist nicht gestattet. Die Benutzung des Handwaschbeckens ist durch eine Person erlaubt.
- Das Betreten von Dusch- und Umkleieräumen in den Sporthallen ist nicht gestattet.
- Bei Benutzung der Toiletten ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern zu achten. Einzelnes Eintreten ist empfohlen.

## Generelle Regelungen für den Trainingsbetrieb:

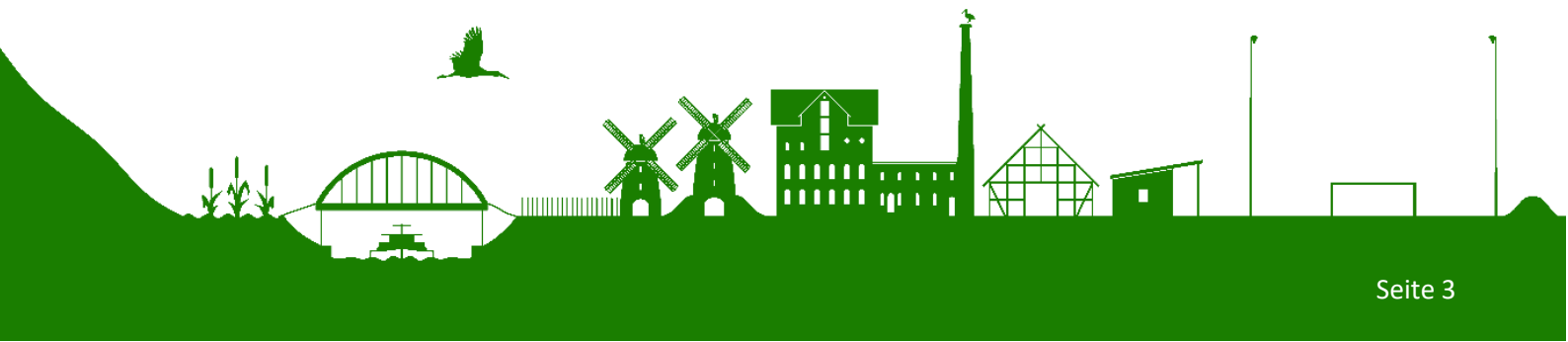
### **Hygienemaßnahmen:**

- Bei positivem Test auf das Coronavirus (COVID-19) im eigenen Haushalt muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden.
- Der Zutritt zur Sportstätte erfolgt nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern.
- Bei Betreten und Verlassen des Sportplatzes ist das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel zu nutzen.
- Besucher sind nicht erlaubt. Als Besucher gelten auch: verletzte Spieler, Zuschauer o. ä.  
**ALSO: NUR TRAINER UND AKTIV TRAINIERENDE PERSONEN**  
Ausnahme: Begleitperson von G-Jugendlichen
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Beauftragter zur Einhaltung und laufenden Überprüfung der Maßnahmen auf dem Sportplatz:

Achim Stein; [achim.stein@sc-hille.de](mailto:achim.stein@sc-hille.de)

**SC Hille**  
Der Vorstand



# Aktuelle Regelung zum Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz in Hille ab dem 10.03.2021



Auszug aus der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO / Stand: 08.03.2021

## § 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport

1. von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes,
2. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
3. von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

...

